



Luxemburg, 1. Februar 2008

PRESSEMITTEILUNG 01/2008

Urteil in der Rechtssache E-4/07 *Gildi*

SOZIALVERSICHERUNG – INVALIDENRENTE BASIEREND AUF PROJIZIERTEN BEITRAGSZEITEN BEI ISLÄNDISCHEN RENTENVERSICHERERN – VERORDNUNG 1408/71

In einem heute ergangenen Urteil gab der EFTA-Gerichtshof Antwort auf drei Fragen, welche ihm vom Bezirksgericht Reykjavík aufgrund eines dort anhängigen Verfahrens zwischen Herrn Jón Gunnar Þorkelsson und Gildi Rentenversicherung vorgelegt worden waren.

Herr Jón Gunnar Þorkelsson, ein Seemann, erlitt einige Zeit nach seinem Umzug von Island nach Dänemark einen Arbeitsunfall, infolgedessen er berufsunfähig wurde. Zur Zeit des Unfalls zahlte er Beiträge an einen dänischen Rentenversicherer und nicht mehr an Gildi, wo er während seiner Arbeitstätigkeit in Island Beiträge gezahlt hatte. Er erhält eine Invalidenrente von Gildi, die allerdings nur anhand der bereits gesammelten Rentenpunkte berechnet wurde. Da er in nicht in mindestens sechs der zwölf Monate vor seinem Unfall Beiträge an Gildi gezahlt hatte, wurde ihm die Auszahlung einer auf projizierten Rentenpunkten basierenden Invalidenrente verweigert, d.h. eine Berechnung der Rente unter Zugrundelage der Rentenpunkte, die er erworben hätte, wenn er bis zum Erreichen des Pensionsalters berufstätig und bei Gildi versichert gewesen wäre.

Die erste vom Gericht zu beantwortende Frage war, ob auf projizierten Beitragszeiten basierende Invalidenrenten unter den Anwendungsbereich der VO (EWR) 1408/71 fallen, wenn sie auf einem Rentenversicherungssystem wie dem Isländischen beruhen. Diese Frage wurde bejaht.

Die zweite Frage war, ob es vereinbar mit der Verordnung ist, bei der Prüfung von Anspruchsbedingungen wie der, ob eine Person in einem bestimmten Zeitraum vor dem Unfall Beiträge an einen Rentenversicherer oder eine Gruppe von Rentenversicherern gezahlt hat, Beiträge nicht in Betracht zu nehmen, welche in das Sozialversicherungssystem eines anderen EWR-Staates gezahlt wurden. Der EFTA-Gerichtshof verneinte diese Frage.

Im Bezug auf die dritte Frage stellte der Gerichtshof fest, dass, obwohl Personen ihre Ansprüche in dem Staat anmelden sollen, in dem sie ihren Wohnsitz haben und zum Bezug von Sozialversicherungsleistungen berechtigt sind, die Geltendmachung eines Anspruchs bei dem betroffenen Versicherungsträger eines anderen EWR-Staates den Anspruch auf Leistungen gemäss der Verordnung (EWR) 1408/71 nicht entfallen lässt.

Das Urteil ist im Volltext auf der Webseite des Gerichtshofs unter www.eftacourt.lu abrufbar.

Der EFTA-Gerichtshof besteht aus den Richtern Carl Baudenbacher (Präsident), Thorgeir Örlygsson und Henrik Bull.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu dem Fall nicht Stellung nehmen kann.